jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/6 90/07/0080

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §56;
AVG §62 Abs2;
WRG 1959 §31 Abs3;

Rechtssatz

Im konkreten Fall wurde der niederschriftlich festgehaltene unmittelbare Auftrag nach § 31 Abs 3 WRG, wegen Gefahr im Verzug Sofortmaßnahmen zu ergreifen, weder als Bescheid bezeichnet noch mit einer bescheißmäßigen Begründung versehen. Außerdem fehlt es an der für das Zustandekommen eines mündlichen Bescheides gesetzlich borgesehenen Beurkundung eines solchen in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung. Es handelt sich bei dem genannten Auftrag daher nicht um einen mündlichen Bescheid. (In diesem Sinne E VS 17.1.1995, 93/07/0126, RS 4.)

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990070080.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at